

634 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

23. 1. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1971 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel sind die Worte „betreffend die Finanzierung der Tauernautobahn im Abschnitt Eben im Pongau bis Rennweg (Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz)“ zu ersetzen durch die Worte „betreffend die Finanzierung der Tauernautobahn im Abschnitt Eben im Pongau bis Gmünd (Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz)“.

2. Im § 1 Abs. 1 sind die Worte „in der Strecke von Eben im Pongau bis Rennweg (Tauernautobahn-Scheitelstrecke)“ zu ersetzen durch die Worte „in der Strecke von Eben im Pongau bis Gmünd (Tauernautobahn-Scheitelstrecke)“.

3. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Der Bund hat für die Benützung der Tauernautobahn-Scheitelstrecke im Bereich zwischen der Anschlußstelle Flachau und der Anschlußstelle Rennweg ein Entgelt einzuheben.“

4. Die lit. a des § 4 hat zu lauten:

„a) die Höhe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft mit mindestens 500 Millionen Schilling bestimmt ist“.

5. Die lit. c des § 4 hat zu lauten:

„c) die Bundesländer Kärnten und Salzburg sich gegenüber der Aktiengesellschaft verpflichten, dieser in den Jahren 1977 bis 1986 jährlich je 16 Millionen Schilling und in den Jahren 1987 bis 1991 jährlich je 10 Millionen Schilling als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu leisten,“

6. Der § 5 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 10.880 Millionen

Schilling an Kapital und 10.880 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

7. Nach § 5 Abs. 2 lit. f sind die nachstehend unter lit. g und lit. h angeführten Bestimmungen einzufügen:

„g) eine Kreditoperation gemäß Abs. 1, die nach dem Zeitpunkt der vollen Betriebsaufnahme erfolgt, die in diesem Zeitpunkt aushaftende Summe der aufgenommenen Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite zuzüglich der aushaftenden Zinsen nicht erhöht.

h) die Laufzeit der Kreditoperation gemäß Abs. 1 nicht nach dem 31. Dezember 2010 endet.“

8. Nach § 5 Abs. 4 ist als Abs. 5 einzufügen:

„(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.“

9. Der Abs. 5 des § 5 ist als „Abs. 6“, der Abs. 6 des § 5 ist als „Abs. 7“ zu bezeichnen.

10. Nach § 5 Abs. 7 ist als Abs. 8 einzufügen:

„(8) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, so lange jährliche Beträge an die Gesellschaft zu leisten, bis die Erträge aus den Benützungsentgelten die Aufwendungen der Gesellschaft für den Schuldendienst, für die Erhaltung der Tauernautobahn-Scheitelstrecke sowie für die angemessenen Verwaltungskosten decken; die jährliche Höhe solcher Beträge darf den Unterschied zwischen den vorgenannten jährlichen Aufwendungen und Erträgen, ihre Gesamthöhe darf 20 v. H. des in Abs. 2 lit. a angeführten Gesamtbetrages der Haftung für Kapital nicht übersteigen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z. 2 der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des Art. I Z. 3 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Der Vorbereitung des Tauernautobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 115/1969, und den damals vereinbarten Zuschußleistungen der Bundesländer Salzburg und Kärnten von je 10 Millionen Schilling in den Jahren 1973 bis 1987 (§ 4 lit. c dieses Gesetzes) ist ein Ausbau der Scheitelstrecke von Eben im Pongau bis Rennweg nur als Halbautobahn zugrunde gelegt worden. Die vom Herbst 1968 stammenden Kostenschätzungen sind durch die zwischenzeitige Entwicklung überholt; bereits Schätzungen der Gesellschaft vom Jahre 1971 ergaben, daß schon damals mit einer etwa 50%igen Kostenüberschreitung zu rechnen sei.

2. Im Zusammenhang mit der auf Grund dieser Entwicklung notwendig werdenden Novellierung des Tauernautobahn-Finanzierungsgesetzes sind auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Erwägungen angestellt worden, zwecks Vermeidung späterer neuerlicher umfänglicher Bauarbeiten die Freilandstrecken sofort als Vollautobahn auszubauen und lediglich nur je eine Tunnelröhre auszubrechen. Die gleichfalls Ende 1971 angestellten Kostenschätzungen haben ergeben, daß der Vollausbau (ausgenommen die beiden Tunnels) mit Mehrkosten von nur etwa 60% gegenüber dem Ausbau als Halbautobahn bewältigt werden kann. Der Vollausbau der Freilandstrecken erschien somit unter der Voraussetzung der Bedeckung des Mehrerfordernisses als wirtschaftlich.

3. Im Verlaufe des Jahres 1972 wurde auf Grund von Verhandlungen zwischen den Bundesländern Kärnten und Salzburg und im Einvernehmen mit den Bundesministern für Bauten und Technik und für Finanzen aus wirtschaftlichen Erwägungen folgende Gesamtregelung in Aussicht genommen:

- a) Ausweitung des Projektes, und zwar: Vollausbau der Freilandstrecken, Zusatzspuren bei Steigungen über 3%, Bau des Knotens Ennstal (Altenmarkt) zwischen Kilometer 62 und 63 mit Verbindungsstraße zur Ennstal-Bundesstraße, Bau der Anschlußstelle Rennweg-Gmünd.

- b) Da wenigstens ein Teil der dadurch entstehenden Mehrkosten (ursprüngliche Schätzung auf Preisbasis Ende 1971 einschließlich Bauzinsen und Baunebenkosten rund 3254 Millionen Schilling) durch eine Erhöhung des Grundkapitals und durch eine Erhöhung der im Stammgesetz (BGBl. Nr. 115/1969) vorgesehenen Länderzuschüsse erreicht werden sollte, wurden mit den interessierten Ländern Kärnten und Salzburg Besprechungen darüber geführt, wobei einvernehmlich die in Art. I Z. 4 vorgesehene Erhöhung des Grundkapitals und die in Art. I Z. 5 vorgesehene Erhöhung der Zuschüsse der Länder in Aussicht genommen wurde. Das erhöhte Grundkapital soll vereinbarungsgemäß in den Jahren 1973 bis 1976 eingezahlt werden. Auf diese Weise werden der Gesellschaft bis 1979 insgesamt 596 Millionen Schilling und darüber hinaus in den Jahren 1980 bis 1991 weitere 324 Millionen Schilling, insgesamt somit 920 Millionen Schilling zufließen.
- c) Für den in diesem Zusammenhang vom Land Salzburg gewünschten Ausbau der Anschlußstrecke von Eben im Pongau in Richtung Salzburg (Eben im Pongau—Werfen—Stegenwald—Puch) wurde durch Vereinbarungen der Länder Kärnten und Salzburg mit Billigung des Bundesministeriums für Bauten und Technik der Ausbau „in dem gleichen Zustand der Befahrbarkeit wie die Anschlußstrecke Rennweg—Gmünd“ bis 1982 sichergestellt.

4. Die Höhe des Haftungsrahmens in Art. I Z. 6 (§ 5 Abs. 2 lit. a) ergibt sich aus folgenden Daten:

Millionen Schilling

- a) Auf Grund einer neuerlichen Kostenschätzung der Gesellschaft vom Jänner 1973 ist derzeit (bis 1979) mit folgenden Gesamtkosten (einschließlich Baunebenkosten, Bauzinsen, Umschuldungen zuzüglich

	Millionen Schilling
Investitionssteuer und Mehrwertsteuer) zu rechnen	12.194
b) Verfügbare Eigenmittel bis 1979	
Grundkapital einschließlich der jetzigen Erhöhung	500
Zuschüsse der Länder Kärnten und Salzburg	
in den Jahren 1977 bis 1979	96
geschätzte Mehreinnahmen 1974 bis 1979	725
	1.321
sohin gesamter Finanzierungsbedarf bis 1979	10.873

Demgemäß wurde in Art. I Z. 6 (§ 5 Abs. 2 lit. a) des Entwurfes der Haftungsrahmen mit 10.880 Millionen Schilling für Kapital und mit 10.880 Millionen Schilling für Zinsen und Kosten festgelegt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z. 1 und 2:

Da im Titel des Stammgesetzes (BGBl. Nr. 115/1969) die ursprüngliche Streckenbezeichnung (Eben im Pongau bis Rennweg) angegeben ist, ist diese Angabe entsprechend der nunmehrigen Verlängerung der Scheitelstrecke durch die neue Streckenbezeichnung zu ersetzen (Art. I Z. 1). Das gleiche gilt für § 1 Abs. 1 (Art. I Z. 2).

Zu Art. I Z. 3 (§ 2 Abs. 1):

Die Trassenführung ermöglicht eine besonders wirtschaftliche Art der Mauteinhebung (Beschränkung auf lediglich zwei Mautstellen, und zwar auf die Hauptmautstelle in St. Michael und eine Nebenmautstelle bei der Halbanschlußstelle Zederhaus). Die Realisierung dieser Möglichkeit setzt voraus, daß die im Gesetz ausgesprochene Verpflichtung des Bundes zur Einhebung eines Benützungsentgeltes auf das Teilstück der Tauernautobahn-Scheitelstrecke „im Bereich zwischen der Anschlußstelle Flachau und der Anschlußstelle Rennweg“ beschränkt wird.

Zu Art. I Z. 4 und 5 (§ 4 lit. a und lit. c):

Mit Rücksicht auf den Vollausbau der Freilandstrecken sowie die Anlage von Zusatzspuren auf der bisherigen Scheitelstrecke, die Verlängerung der Scheitelstrecke und die Kostensteigerungen wird das gesamte Finanzierungserfordernis wesentlich erhöht. Es ist angebracht, wenigstens einen Teil davon durch Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft aufzubringen. Auf die Ausführungen im vorstehenden Abschnitt I Punkt 3 und 4 wird verwiesen.

Die in § 4 lit. a und c genannten Beträge und ihre zeitliche Verteilung sind das Ergebnis der Verhandlungen mit den Ländern.

Zu Art. I Z. 6 (§ 5 Abs. 2 lit. a):

Die Erhöhung des Haftungsrahmens entspricht dem erhöhten Finanzierungserfordernis. Auf die Ausführungen im vorstehenden Abschnitt I Punkt 3 und 4 wird verwiesen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 5 Abs. 2 lit. g):

Diese Bestimmung beschränkt ab dem Zeitpunkt der vollen Betriebsaufnahme die Finanzierungsmaßnahmen der Gesellschaft auf das Ausmaß der jeweiligen jährlichen Tilgung, um zu vermeiden, daß nach der Aufnahme des Vollbetriebes (voraussichtlich 1979) anfallende Kreditzinsen, die nicht mehr als Bauzinsen aktiviert werden können, durch weitere Kreditaufnahmen gedeckt werden.

Zu Art. I Z. 7 (§ 5 Abs. 2 lit. h):

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Gesamtfinanzierung in etwa 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der vollen Betriebsaufnahme abzuwickeln ist; die zeitliche Beschränkung der Gesamtabwicklung auf diesen Zeitraum soll übermäßige Zinsenzahlungen vermeiden und die Tilgung in angemessener Zeit sicherstellen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 5 Abs. 6 und 7):

Diese Bestimmung ergibt sich aus der Einfügung des Abs. 5 in § 5.

Zu Art. I Z. 10 (§ 5 Abs. 8):

Diese Bestimmung soll die Möglichkeit bieten, bereits durch Zahlungen während der Bauzeit und in den ersten Betriebsjahren den laufenden Zinsenaufwand und somit das Ausmaß der in der Folgezeit notwendig werdenden Haftungszahlungen des Bundes zu verringern. Durch die Beschränkung der jährlich bzw. insgesamt auf Grund dieser Ermächtigung geleisteten Beträge wird diese Ermächtigung konkretisiert. Ob in den einzelnen Haushaltsjahren von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen ist, wird jeweils bei der Erstellung des Bundesvoranschlages zu entscheiden sein.

Zu Art. II:

Dieser enthält die Vollziehungsklausel.

Die Beschlußfassung zu Art. I Z. 6 bis Z. 9 sowie zu Art. II, soweit sich dieser auf Art. I Z. 6 bis 9 bezieht, bedarf gemäß Art. 42 Abs. 5 Bundesverfassungsgesetz nicht der Mitwirkung des Bundesrates.

Gegenüberstellung

Bisheriger Text:

Neuer Text:

Titel:

Titel:

115. Bundesgesetz vom 6. März 1969 betreffend die Finanzierung der Tauernautobahn im Abschnitt Eben im Pongau bis Rennweg (Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz)

... bis Gmünd

§ 1. (1) Der Bund hat die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der mit Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 113, als Bundesstraße (Autobahn) erklärten Tauernautobahn in der Strecke von Eben im Pongau bis Rennweg (Tauernautobahn-Scheitelsecke) einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Tunnel, Brücken und sonstigen zur Autobahn gehörenden Anlagen einer Aktiengesellschaft zu übertragen.

§ 1. (1)

... bis Gmünd

§ 1. (2)

§ 1. (2) unverändert

(3)

(3) unverändert

(4)

(4) unverändert

§ 2. (1) Der Bund hat für die Benützung der Tauernautobahn-Scheitelsecke ein Entgelt einzuheben.

§ 2. (1) Der Bund hat für die Benützung der Tauernautobahn-Scheitelsecke im Bereich zwischen der Anschlußstelle Flachau und der Anschlußstelle Rennweg ein Entgelt einzuheben.

(2)

(2) unverändert

(3)

(3) unverändert

§ 3. (1)

§ 3. (1) unverändert

(2)

(2) unverändert

§ 4. Die Übertragungen und Überlassungen gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 haben zur Voraussetzung, daß

§ 4. unverändert

a) die Höhe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft mit mindestens 250 Millionen Schilling bestimmt ist,

a) die Höhe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft mit mindestens 500 Millionen Schilling bestimmt ist,

b)

b) unverändert

§ 4.

§ 4.

c) die Bundesländer Salzburg und Kärnten sich gegenüber der Aktiengesellschaft verpflichten, dieser in den Jahren 1973 bis 1987 jährlich je 10 Millionen Schilling als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu leisten,

c) die Bundesländer Kärnten und Salzburg sich gegenüber der Aktiengesellschaft verpflichten, dieser in den Jahren 1977 bis 1986 jährlich je 16 Millionen Schilling und in den Jahren 1987 bis 1991 jährlich je 10 Millionen Schilling als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu leisten,

d)

d) unverändert

§ 5. (1)

§ 5. (1) unverändert

(2) der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

(2) unverändert

634 der Beilagen

5

a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 6900 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

b)

c)

d)

e)

f)

.....

.....

(3)

(4)

(5) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Fremdwährungen übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(6) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken,

a)

b)

c)

d)

a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 10.880 Millionen Schilling an Kapital und 10.880 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

g) eine Kreditoperation gemäß Abs. 1, die nach dem Zeitpunkt der vollen Betriebsaufnahme erfolgt die in diesem Zeitpunkt aushaftende Summe der aufgenommenen Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite zuzüglich der aushaftenden Zinsen nicht erhöht;

h) die Laufzeit der Kreditoperation gemäß § 1 nicht nach dem 31. Dezember 2010 endet;

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der

(6) unveränderter Text des § 5. (5)

(7) unveränderter Text des § 5 Abs. 6 lit. a bis d

§ 5. (8) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, so lange jährliche Beträge an die Gesellschaft zu leisten, bis die Erträge aus den Benützungsentgelten die Aufwendungen der Gesellschaft für den Schuldendienst, für die Erhaltung der Tauernautobahn-Scheitelsecke sowie für die angemessenen Verwaltungskosten decken; die jährliche Höhe solcher Beträge darf den Unterschied zwischen den vorgenannten jährlichen Aufwendungen und Erträgen, ihre Gesamthöhe darf 20 v. H. des in Abs. 2 lit. a angeführten Gesamtbetrages der Haftung für Kapital nicht übersteigen.

§ 6.

§ 6. unverändert

§ 7. (1)

§ 7. (1) unverändert

(2)

(2) aufgehoben durch das Bundesgesetz vom 15. Juni 1972 über die Einführung des Umsatz-

steuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224 Art. II Abs. 1
Z. 15

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 1 der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der §§ 4, 5, 6 und 7 der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 8. unverändert